

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 4 (1909)
Heft: 11

Artikel: Aufruf an das Zürcher Volk!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350001>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Vorkämpferin

Offizielles Organ des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes, vertritt die Interessen aller arbeitenden Frauen

Für die kommende Nummer bestimmte
Korrespondenzen sind jeweilen bis zum 20ten
jeden Monats zu richten an die
Redaktion: Frau Marie Walter, Winterthur
Stadthausstrasse 14.

Erscheint am 1. jeden Monats.
Eingelabonnements:
Preis:
Inland Fr. 1.— | per
Ausland „ 1.50 | Jahr
(Im Einzelverkauf kostet
die Nummer 10 Cts.)

Inserate und Abonnementsbestellungen
an die
Administration:
Buchdruckerei Conzett & Cie., Zürich

Aufruf an das Zürcher Volk!

Ihr Männer und Frauen,

die Ihr allem sozialen Fortschritt huldigt, herbei, herbei zur aufklärenden Arbeit! Von Mund zu Mund pflanze sich weiter das belehrende Wort, auf daß auch wir am 12. Dezember 1909 mit festem Fuß ein Zukunftsland betreten, wo Milde und ein liebevoll Verstand den fehlenden Mann, die fehlende Frau, den strauchelnden Jüngling und das fallende Mädchen zur Reue zwingt, der nachhaltig tiefen, und die Irregeleiteten, die körperlich und seelisch Gefnickten an der dargebotenen hilfreichen Hand des Gesetzes sich aufrichten zu neuem, von der Seele Pein und Schmerz geheiligtem Leben.

Ihr stimmberechtigten Männer!

Nimmermehr kann es Euer Wille sein, daß Ihr einer Gesetzeswohlthat wehren wollt, die bereits in vielen Auslandsstaaten und der Hälfte unserer Schweizerkantone ihre segensreichen Wirkungen auslöst. Durch die bedingte Verurteilung, welche im Falle eines Vergehens dem mit dem Gesetz in Konflikt Geratenen durch den Aufschub der Urteilsvollstreckung eine Probezeit gewährt zu eventuellem Nachlaß der Strafe bei günstigem Verhalten, hat die Kriminalität (die verbrecherischen Handlungen) eine von Jahr zu Jahr weiterschreitende Abnahme erfahren. In allen Ländern, wo die bedingte Verurteilung ihren Einzug gehalten, ist diese Tatsache statistisch erhärtet. Es gilt, im Kanton Zürich nicht erst den Segen dieser neuen Rechtseinrichtung abzuwarten; die Probe ist schon geleistet! Darum vorwärts auf der vorgezeichneten Bahn des Rechtsfortschrittes!

Ihr stimmberechtigten Männer!

Nicht weniger bedeutungsvoll für die Zukunft ist das in einigen Teilen neu revidierte Arbeiterinnenschutzgesetz, das neben den Fabrikarbeiterinnen auch den geplagten Lädennerinnen ihr mühselig Dasein um ein wenig erleichtern will. Neben dem 10stündigen Arbeitstag, einer Mittagspause von 1½ Stunden, 1 Woche bezahlter Ferien und einiger Schutzvorschriften gegen schlechte Arbeitsbedingungen, besteht die wesentliche Neuerung des Gesetzes im einheitlichen, für den ganzen Kanton auf 9 Uhr abends angesetzten Ladenschluß, der im ganzen deutschen Reich schon seit 3 Jahren in Kraft besteht und an dessen Stelle über kurzem der Achtuhrladenschluß treten wird. Und gegen diese Arbeitszeitverkürzung will ein Teil von Euch Sturm laufen?

Ihr Männer!

Erschallt nicht bei jeder Gelegenheit aus Euerem Munde der Ruf: Die Frau gehört ins Haus! Die Frau gehört an die Seite ihrer Kinder! Die Frau muß ihrem Naturberuf als Mutter wieder zurückgegeben werden! Und trotzdem entblödet Ihr Euch nicht, zu Felde zu ziehen gegen ein armseliges Gesetzlein, gegen eine Arbeitszeitverkürzung, durch die allein es den arbeitenden Frauen und Mädchen, den unter schwerer Arbeitslast ermattenden Lädennerinnen ermöglicht wird, fürderhin wieder mehr ihren häuslichen Pflichten, ihrer Familie sich hinzugeben!

Ihr Männer!

Seid nicht Ihr es, die immer wo es angeht, mit Pathos den Eintritt der Menschheit in das zwanzigste

Das Verbrechen als gesellschaftliche Erscheinung.

Von Otto Lang.

Am 13. November 1898, also vor mehr als zehn Jahren, hat das Schweizervolk eine Verfassungsrevision angenommen, durch welche der Bund ermächtigt wird, ein einheitliches Zivilrecht und ein einheitliches Strafrecht zu erlassen, an Stelle der vielgestaltigen kantonalen Rechte. Das Zivilgesetzbuch ist von den eidgenössischen Räten schon durchberaten und tritt am 1. Januar 1912 in Kraft. Für das Strafgesetzbuch liegt der Entwurf einer Expertenkommission vor, der in absehbarer Zeit der Bundesversammlung vorgelegt werden wird. Die Arbeiterchaft hat deshalb allen Grund, sich die Frage vorzulegen, welche Anforderungen sie an ein schweizerisches Strafgesetzbuch stellen muß. Dabei müssen wir uns folgendes vor Augen halten: Das Strafgesetz umfaßt ein par hundert Artikel. Diese Artikel sind nicht lose aneinander gereiht, sondern sie werden zusammen gehalten und beherrscht von gewissen Grundgedanken, die das ganze Gesetz durchdringen. Im Vordergrund steht die Frage: welches sind die Ursachen der Kriminalität (das heißt der verbrecherischen Handlungen) und was bezwecken

wir mit der Strafrechtspflege? Diese Fragen sind zu verschiedenen Zeiten ganz verschieden beantwortet worden, und auch heute noch gehen die Anschauungen weit auseinander. Gedankenlose Leute sehen hier überhaupt keine Schwierigkeit. Sie sagen: es steht schon in den zehn Geboten, man darf nicht stehlen und man darf nicht ehebrechen; und wer's doch tut, verdient halt Strafe. Diese billige Gelehrsamkeit reicht aber nicht aus. Die wissenschaftliche Forschung und die methodische Beobachtung hat uns zu folgender Erkenntnis geführt: Die Kriminalität ist in der Hauptsache eine gesellschaftliche Erscheinung. Wenn wir den Ursachen der Verbrechen nachforschen, so entdecken wir sehr enge Zusammenhänge mit den sozialen Verhältnissen, unter denen wir leben. „Jede Gesellschaft hat die Verbrecher, die sie verdient“. Der Verbrecher handelt nicht als Einzelwesen, das seine Entschlüsse lediglich aus der Tiefe seiner Seele schöpft und etwas Schlechtes begeht, weil es nun einmal schlecht geartet ist. Er bringt allerdings von Hause aus gewisse Eigenschaften mit, gute und schlechte. Aber wie diese Eigenschaften sich entwickeln und ob die guten von den schlechten überwuchert werden, das hängt zu einem wesentlichen Teile von der Umgebung ab, unter der wir aufwachsen, von den Einflüssen,

Jahrhundert preist, als eines Jahrhunderts glorreichen sozialen Fortschrittes, als eines Jahrhunderts der Humanität, als eines Jahrhunderts, das uns, den Frauen gehört und das Ihr mit Ellen Key stolz nennt das Jahrhundert der Mutter und des Kindes! Ihr wollt nicht wissen, was **Arbeitszeitverkürzung** für uns Frauen heißt? Nichts anderes als **Schutz der Kinder! Schutz der Zukunft!** Mehrung der Arbeitskraft des Einzelnen und damit des ganzen Volkes!

Wenn Euch, Ihr stimmberechtigten Männer, die Lebenskraft und das Gedeihen unseres Volkes wirklich warm am Herzen liegt, dann zaudert nicht und legt am 12. Dezember in die Urne ein doppeltfältig Ja!

Für die arbeitenden Frauen des Zürcher Landes:

Arbeiterinnenverein Winterthur.

Arbeiterinnenverein Zürich.

Sozialdemokratischer Frauenverein Zürich.

Verein der Putz- u. Waschfrauen Zürich.

Dienstbotenverein Zürich.

Nur bedingten Verurteilung.

Der 12. Dezember 1909 bedeutet für das Zürcher Volk einen Markstein in der Geschichte seines Rechtswesens. Mit der bisherigen barbarischen Auffassung von Schuld und Sühne soll endlich auch im Kanton Zürich gebrochen werden. Läßt der biblische Rechtspruch: Wen Gott lieb hat, den züchtigt er, denn wirklich nur eine allen sichtbare, Leben und Existenz schädigende Strafe zu? Ist der innere Seelenkampf, der mit Allgewalt auch über das verrohteste sündige Menschenherz hereinbricht, nicht das fürchterliche Gericht, wo Gut und Böse miteinander im Kampfe ringen, wo sich in der Seele innersten Tiefen, vom Gewittersturm der Leidenschaften und Begierden aufgerüttelt, ein Läuterungs- und Heiligungsprozeß vorbereitet, der einen neuen, durch Schmerz und Trübsal in sich gefestigten Menschen schafft! Geht denn der Lebensweg nicht aller wahrhaft großen Menschen, der Götter Lieblinge, über Golgatha? Darum wehren wir auch den kleinen Erdgeborenen nicht, innerlich zu wachsen und in ihrem Sinnen und Denken größer zu werden.

Zwei Beispiele aus unserer Strafpraxis

(Der Heuser'schen Schrift entnommen).

„Eine Frau, Mutter von vier unerzogenen Kin-

denen wir ausgesetzt sind, von der Erziehung, die wir erhalten. Darum ruht der größte Teil der Verantwortung für die strafbaren Handlungen nicht auf dem Uebeltäter, sondern auf der Gesellschaft, aus der er hervorgegangen ist. Und wer es mit der Bekämpfung des Verbrechens ernst meint, darf sich nicht dabei beruhigen, daß er den Verbrecher bestraft. Viel wichtiger muß uns die Aufgabe erscheinen: Die sozialen Quellen des Verbrechens abzugraben, die dauernden, in den gesellschaftlichen Verhältnissen wurzelnden Ursachen der Kriminalität aus der Welt zu schaffen. Daß in der Tat nicht die angeborene Schlechtigkeit und Gewissenlosigkeit die Hauptquelle der strafbaren Handlungen bildet, sondern daß Armut, Dummheit, Unbedachtbarkeit einen viel, viel größeren Anteil haben, das lehrt uns jeder Blick in die Kriminalstatistik. Im Jahre 1908 sind im Kt. Zürich 3036 Personen bestraft worden. Dem allergrößten Teile von ihnen tut man schweres Unrecht, wenn man sie, wie es so oft geschieht, unter dem Namen „Verbrecher“ zusammenfaßt. Das ergibt sich schon, wenn wir nachsehen, wie sie bestraft worden sind: nur 36 Personen sind zu Zuchthausstrafen verurteilt worden, 223 zu Arbeitshausstrafen und 305 zu Gefängnisstrafen von mehr als einem Monat. Andererseits aber beläuft sich die Zahl der Per-

sonen, deren Gatte und Vater im Herbst 1907 gestorben, steht vor den Schranken des Gerichtes; sie ist angeklagt des fortgesetzten ausgezeichneten Diebstahls in einem unbestimmten, Fr. 28 jedoch nicht übersteigenden Betrage. Die Akten ergeben folgendes: Nach dem Tode ihres Mannes hatte die Frau große Mühe, mit der kleinen monatlichen Unterstützung von Fr. 15, welche ihr seitens der Heimatgemeinde verabsolgt wurde, sich und ihre vier Kinder durchzubringen. Mit dem Einzug des Winters kehrte große Not in diese sonst schon arme Familie ein. Der kleine Verdienst, den die Frau mit Waschen und Putzen erhielt, mit- samt der monatlichen Unterstützung von Fr. 15 reichten kaum für Miete, Milch und Brot, geschweige denn noch für Holz und Kohlen, und doch sollte die Mutter ihren vier Kindern eine warme Stube machen. In der größten Not, bei starker Kälte geht die Frau auf einen umzäunten Platz, in welchem ein Kohlenhaufen lag, und holt dort mehrere Male in einem Sack Kohlen, nachdem sie vorher mit einer kleinen Säge einige Latten der Umzäunung gelöst hatte. Sie wird ertappt und unter Anklage gestellt. Für die Richter, die alle großes Erbarmen für diese arme, bis anhin unbescholtene Frau hatten, war es geradezu peinlich, diese Frau zu Gefängnis zu verurteilen, und doch mußten sie es tun, weil § 170 des zürcherischen Strafgesetzbuches den ausgezeichneten Diebstahl mit Gefängnis — Arbeitshaus — oder Zuchthausstrafe bedroht. Selbstverständlich hat das Gericht ganz bedeutende Milde walten lassen und die arme Frau mit einem Tag Gefängnis bestraft.“

Und in diesem Falle sollte es dem Richter wirklich vorenthalten bleiben, den Vollzug der Strafe zu verhindern?

Das andere Beispiel: „Vor den Schranken erscheint die im Jahre 1891 geborene S. L., ein bis anhin unbescholtenes Mädchen, angeklagt der fortgesetzten Unterschlagung im Betrage von Fr. 135. Der Tatbestand ist folgender:

Die S. L. war in einem hiesigen Warenhaus mehrere Jahre, zuerst als Verkäuferin, später als Kassierin tätig. Das Mädchen scheint sich sonst gut gehalten zu haben, denn die Prinzipale gaben demselben in Bezug auf Charakter, Fleiß und Treue ein sehr gutes Zeugnis. Sie wohnte bei ihren alten Eltern, deren Stütze, Stolz und Freude sie war. Die Tochter

sionen, die nur zu Geldstrafen verurteilt wurden auf 1001 und die Zahl derjenigen, welche nur eine Gefängnisstrafe von weniger als einem Monat zu verbüßen hatten, auf 1483. Schon diese Zahlen lassen uns vermuten, daß wir es in den Angeklagten der Hauptsache nach glücklicherweise nicht mit „Verbrechern“ zu tun haben, sondern mit Leuten, die aus Unbedacht, in der Not, im Aerger und Zorn und in betrunkenem Zustande eine strafbare Handlung begangen haben. Wären sie besser erzogen worden, hätte das harte Leben sie nicht so oft gedemütigt und in ihnen nicht alle Selbstachtung erstickt, erwartete sie, wenn sie von der Arbeit kommen, ein wohlliches Heim, wo sie gerne ihren Feierabend verbringen, so wäre ihnen das Mißgeschick nicht passiert, daß sie in den Gerichtssaal führte. Dafür finden wir eine Bestätigung, wenn wir uns von der Statistik sagen lassen, welcher Art die strafbaren Handlungen sind. An erster Stelle stehen die Eigentumsvergehen: Diebstahl, Betrug, Unterschlagung u. s. w. Wegen solcher Vergehen hatten sich fast 1300 Personen zu verantworten, also über 40% aller Verurteilten. Der enge Zusammenhang mit den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Proletariates liegt hier auf der Hand. Sehr groß ist die Zahl der Vergehen, die im Zorn und Streit verübt